

DIE KOSTEN DER GERICHTLICHEN RECHTSDURCHSETZUNG WURDEN ERHÖHT

Im Jahr 2011 wurde auch im Bereich der Justiz eine Reform – gemäß einem verbreiteten Ausdruck mittels der Annahme des „Justiz-Gepäcks“ – durchgeführt. In dessen Rahmen dessen wurden in jüngster Vergangenheit auch die Kosten der prozessualen und nichtprozessualen gerichtlichen Verfahren geändert. Aufgrund der internationalen Erfahrungen wird die Teuerung die Einleitung der Verfahren erschweren, sie kann den Abschluss der Streitigkeiten jedoch beschleunigen.

Was die allgemeine Regelung der Rechtsdurchsetzung auf dem Wege der Einleitung von Zivilprozessverfahren betrifft, wurde die Höchstgrenze der Gebühr – obwohl diese gemäß der Hauptregel weiterhin sechs Prozent des Werts des Gegenstands bzw. der strittigen Forderung des Verfahrens beträgt – in bedeutendem Maße erhöht. Sie wurde nämlich von HUF 900.000 auf HUF 1.500.000 angehoben. Demzufolge wird die zivilprozessuale Rechtsdurchsetzung nicht auf alle Fälle bezogen teurer, sondern nur, falls der Wert des Gegenstands über HUF 15 Million liegt. In diesen Fall ist die Teuerung allerdings erheblich.

Das Gesetz, das die Gebühr der Zahlungsbefehle regelt, wurde nicht geändert, dementsprechend wurde auch die Gebühr der Einleitung eines Verfahrens auf Erteilung eines Zahlungsbefehls nicht erhöht, aber die Regel, gemäß der die Gebühr auf eine Höhe gemäß den allgemeinen Regeln zu ergänzen ist, soweit das Verfahren nicht mit der notariellen Verfahren endet, besteht fort, sodass die obige Änderung auch dieses Verfahren betreffen wird. Ebenfalls in bedeutendem Maße, um HUF 300.000, wurde die Höchstgrenze der Gebühr des Einspruchs gegen eine Gerichtsaufgabe bis auf HUF 750.000 erhöht. In ähnlicher Weise wurden die Kosten der Vollstreckung ebenfalls erhöht.

Trotz des Obigen werden die Kosten der Zivilprozessverfahren in erster Linie nicht durch die Steigerung der Gebühren der erstinstanzlichen Verfahren, sondern wegen der Teuerung der Kosten der Rechtsmittelverfahren deutlich erhöht. Laut der Statistik werden nämlich die „größeren“ Rechtstreitigkeiten – also in der Regel diejenige, bei denen der Wert des Gegenstands des Verfahrens hoch ist – nur sehr selten mit dem erstinstanzlichen Urteil rechtskräftig abgeschlossen. Und die Gesetzgeber haben gerade die Gebühr der Rechtsmittelverfahren in bedeutenderem Maße erhöht.

Natürlich kann es vorkommen, dass die Höhe der Forderung, die von der die Berufung einlegenden Partei bestimmt wird – und damit die Bemessungsgrundlage –, anlässlich der zweitinstanzlichen Verfahren geändert wird. Abgesehen von dieser Änderung war die Hauptregel der Berechnung der Berufungsgebühr früher jedoch identisch mit jener der Gebühr des Grundverfahrens. Nach den neuen Regeln wurde dieser Einklang aber – vermutlich auch, um die Lust zur Klageerhebung zu dämpfen – beseitigt, und anstatt der bisherigen 6 Prozent sind einerseits 8 Prozent des Werts des Verfahrensgegenstands als Berufungsgebühr zu entrichten, andererseits schnell die diesbezügliche Höchstgrenze von HUF 900.000 auf HUF 2.500.000.

Die Reform der Gebühr des Revisionsverfahrens scheint noch drastischer auszufallen, da die Partei, die die Rechtmäßigkeit einer bereits rechtskräftigen Entscheidung vor der „Kurie“ (früher: Oberster Gerichtshof) in Frage stellt, anstatt der bisherigen 6 Prozent 8 Prozent des Werts des Verfahrensgegenstands wird entrichten müssen. Gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen ist die Höchstgrenze bezüglich dieses Verfahrens auf eine Million Forint angewachsen, d.h. der zu entrichtende Betrag kann sogar HUF 3.500.000 erreichen.

Im Endergebnis können sich also Fälle ergeben, bei denen die Parteien, wenn sie auch die Gerichtsbarkeit der Kurie in Anspruch nehmen, bis zu deren Urteilsfassung 6, 8 sowie 10 Prozent des Werts des Verfahrensgegenstandes werden entrichten müssen. Zwar müssen die aufgeführten Gebühren immer nur seitens jener Partei bevorschusst werden, die die Einleitung des gegebenen Verfahrens anregt, und gemäß der Hauptregel werden diese Kosten von der unterliegenden Prozesspartei getragen, es ist dennoch leicht vorzusehen, dass das Risiko des Verlusts die weniger begüterten Schichten von der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung abhalten kann.

Der obige Trend gilt auch im Bezug auf die Änderung der Gebühren der nichtprozessualen Gerichtsverfahren, wo ebenso die allgemeine Erhöhung der Höchstgrenzen der jeweiligen Gebühren vorgenommen wurde. Ebenfalls erhöht wurden die so genannten postenweisen Gebühren. Aus jenem Kreis ist hervorzuheben, dass im Falle der Einrede, die früher im Insolvenz-, Konkurs- und Zwangsvollstreckungsverfahren gebührenfrei war, nunmehr HUF 15.000 als Gebühr zu entrichten sein werden. Des Weiteren ist als häufiges Beispiel zu erwähnen, dass die Gebühr des Ehescheidungsprozesses von HUF 12.000 auf HUF 30.000 angehoben wurde.

Es gibt Fälle, in denen die für die obige Berechnung erforderliche Bemessungsgrundlage der Gebühren, d.h. der Prozesswert, aufgrund der allgemeinen Vorschriften nicht festgestellt werden kann. In diesen Fällen legt der Gesetzgeber nach wie vor eine Fiktion fest, und bestimmt die Bemessungsgrundlage der Gebühr abhängig vom Typ des Gerichtsforums, sowie gemäß der Verfahrensinstanz. Laut der Entscheidung des Parlaments wurden die Bemessungsgrundlagen auch in bestimmten derartigen Fällen und dadurch auch die Kosten der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung erhöht. Zum Beispiel blieb der Prozessgegenstand der Berufung vor der Kurie beim durch Fiktion festzustellenden Prozesswert unverändert (HUF 500.000), im Falle des Revisionsverfahrens wurde er

jedoch (auf HUF 700.000) erhöht. Ebenso wartet eine unangenehme Überraschung auf jene Personen, die vor einem „Gerichtshof“ (früher: Komitatsgericht) ein Prozessverfahren einzuleiten beabsichtigen, da die durch Fiktion festgestellten Beträge der Forderungen auch bezüglich solcher Rechtsstreitigkeiten erhöht wurden.

Unseres Erachtens waren die beiden Hauptgründe der oben dargestellten Gesetzänderung die Erhöhung der Budgeteinnahmen und die Verminderung der Gerichtsbelastung. Obwohl die Begründung des Modifizierungsgesetzes betont, dass die Gebühren auch weiterhin in zahlreichen Fällen die Mindestkosten der in den einzelnen Fällen aufgewendeten staatlichen Mitwirkung nicht decken werden, kann jedoch kaum bezweifelt werden, dass die Erhöhung der Kosten als zurückhaltende Kraft auf die gerichtliche Rechtsverfolgung wirken wird, was aus gesellschaftlicher und auch wirtschaftlicher Sicht negative Folgen nach sich ziehen kann.

Dessen ungeachtet kann – obwohl die Prozessführung in Ungarn teurer wurde – das Erhalten der Höchstgrenzen betreffend die grenzüberschreitenden Geschäfte und Rechtsstreiten Ungarn auch nach der Teuerung weiterhin zu einem beliebtem Zielpunkt der „forum shopping“ in Anspruch nehmenden Gesellschaften machen. Obwohl die allgemeine Kostenobergrenze in erster Instanz umgerechnet von EUR 3.000 auf EUR 5.000 – im Fall der Rechtsmittel noch höher – gestiegen ist, lohnt es sich demzufolge im Falle von internationalen Rechtsgeschäften, nur die höheren Forderungen in Ungarn geltend zu machen, aber gleichwohl bietet Ungarn in dieser Hinsicht innerhalb der EU weiterhin eine kostengünstige Lösung.

Der vorliegende Newsletter enthält Auskünfte allgemeiner Art; diese können nicht als Rechtsberatung gewertet werden, da für jeden konkreten Fall mit Blick auf die jeweiligen Umstände und die fortlaufende Änderung des Textes der geltenden Bestimmungen unter Umständen ein Standpunkt zu entwickeln ist, der eine Abweichung gegenüber den vorliegenden Ausführungen erforderlich macht. Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen und Problemstellungen an uns unter der E-Mail-Adresse budapest@bpv-jadi.com.

Wenn Sie unseren Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte [hier](#)..

bpv | JÁDI NÉMETH Rechtsanwälte |

H-1051 Budapest, Vörösmarty tér 4. |

Telefon: (+36) 1 429 4000 | Fax: (+36) 1 429 4001 |

budapest@bpv-jadi.com | www.bpv-jadi.com

bpv | LEGAL

Brussels – Bucharest – Budapest – Prague – Vienna –
Baden – Bratislava – Mödling
www.bpvlegal.com